

Sehr geehrte Mandanten,

im Zusammenhang mit der am 01.12.2011 in Kraft getretenen Regelung des **§ 13 b AÜG** kann es dazu kommen, dass den Leiharbeitnehmern **geldwerte Vorteile** seitens der Entleiher gewährt werden, wenn diese den Leiharbeitnehmern Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und/oder –diensten im Unternehmen ermöglichen (z. B. wenn der Leiharbeitnehmer die Kantine im Unternehmen des Entleihers zu denselben vergünstigten Konditionen nutzt, wie die Stammarbeitnehmer).

Dabei ist zu beachten, dass gemäß **§ 38 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz** dem Lohnsteuerabzug auch unterliegt „der im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten bezogen Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden“.

Daraus folgt, dass der Verleiher den seinen Leiharbeitnehmern im Zusammenhang mit der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen gewährte **geldwerte Vorteil zu versteuern und der Sozialversicherung zu unterwerfen** hat. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, muss der Verleiher wissen, ob dem Leiharbeitnehmer ein geldwerter Vorteil entsteht und wenn ja, wie hoch dieser ist. Damit der Verleiher sich diese Information beschaffen kann, sollte der Entleiher zur Auskunft verpflichtet werden. Dabei bietet es sich an, den Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags zu entsprechenden Auskünften zu verpflichten, wobei eine derartige Regelung in den AGB getroffen werden sollte. Dazu folgender Formulierungsvorschlag.

„Gemäß 13 b AÜG hat der Entleiher den Leiharbeitnehmern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder –diensten (insbesondere Gemeinschaftsverpflegung, Beförderungsmittel und Kinderbetreuungseinrichtungen) seines Unternehmens zu den gleichen Bedingungen zu gewähren wie vergleichbaren Stammarbeitnehmern, sofern keine unterschiedliche Behandlung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Sofern der Entleiher den Leiharbeitnehmern Zugang zu derartigen Gemeinschaftseinrichtungen oder –diensten gewährt und diese von den Leiharbeitnehmern in Anspruch genommen werden, hat der Entleiher den Verleiher darüber zu informieren. Wenn damit ein geldwerter Vorteil verbunden ist, hat der Entleiher den Verleiher über dessen Höhe in Kenntnis zu setzen.“

Ergänzende Informationen zu den steuerrechtlichen Auswirkungen möchten Sie bitte bei Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Leubecher

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Henkel & Leubecher Partnerschaft von Rechtsanwälten
RECHTSANWÄLTE • FACHANWALT

Wörthstraße 3
D - 36037 Fulda
Telefon: +49 (0) 6 61 / 9 02 37- 0
Telefax: +49 (0) 6 61 / 9 02 37- 19
www.henkel-leubecher.de
Sitz Fulda, AG Frankfurt a. M. PR 1645